

Satzung

des Abwasserverbandes Lengeltal in Frankenau

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Abwasserverband Lengeltal. Er hat seinen Sitz in Frankenau (Landkreis Waldeck-Frankenberg) und ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung – WVVO -) vom 03. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (WVVO §§ 1, 5, 6).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Frankenberg (Eder) und Frankenau.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig (WVVO §§ 11, 13, 14).

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser, sofern es den Verbandsanlagen zugeleitet wird, abzuführen und zu behandeln (WVVO §§ 2, 18).

§ 4

Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen zuleiten, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und im Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu einer etwa erforderlichen Abwasserbehandlung anzuhalten.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Rückhaltebecken, Regenkläranlagen, Pumpwerke, Gruppenklärwerk zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus der generellen Untersuchung des Wasserwirtschaftsamtes Marburg vom 25.02.1971.
- (3) Zu den Verbandsanlagen gehören insbesondere
- a) die Hauptsammler von den Ortsbebauungsgrenzen an (auch die Teile, die durch Ortsanlagen führen),
 - b) die Regenrückhaltebecken und
 - c) die Kläranlage mit Einleitungskanal in den Vorfluter
- (WVVO § 17).

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe. Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand

(WVVO §§ 4, 46, 62).

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Vertretern, von denen die Stadt Frankenau 3 und die Stadt Frankenberg (Eder) 2 entsendet. Sie werden im Verhinderungsfall durch Ersatzleute vertreten.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen weiter aus, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung (WVVO § 62).

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach der Wasserverbandverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Beschlussfassung über den Plan und Ergänzung des Planes,
6. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
7. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

Für Beschlüsse über Angelegenheiten nach Ziffer 3, 4, 5 und 12 ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich (WVVO §§ 53, 62).

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen (WVVO §§ 59, 62).

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen (WVVO §§ 60, 62).

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben (WVVO § 61).

§ 12

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an die Weisungen des Verbandsmitgliedes, das sie entsendet, gebunden.
- (2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (3) Bis zur ersten Beitragsveranlagung verteilen sich die Stimmen wie folgt:

Frankenau 64 %

Frankenberg (Eder) 36 %

(WVVO §§ 56, 61, 62).

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), so weit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und Vertreter aller Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn Vertreter aller Verbandsmitglieder anwesend sind und dem zustimmen (WVVO §§ 61, 62).

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, die im Verhinderungsfall von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten werden.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Bürgermeister als Vorstandsvorsteher für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder gewählt; der andere Bürgermeister ist sein Stellvertreter. Paragraph 7 Abs. 2 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung (WVVO § 48).

§ 15

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 8 der Verbandsversammlung (an deren Beschlüsse ist er gebunden) oder nach § 18 dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 4. Veranlagung zu den Beiträgen,
 5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 3.000,00 DM (1.533,88 EUR) oder mehr enthalten,
 6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,

7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können (WVVO §§ 49, 72).

§ 16

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher lädt dann die Stellvertreter (WVVO §§ 51, 120).

§ 17

Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig.
- (4) Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und dem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben (WVVO § 52).

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, so weit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen den Vorstandsvorstand über die Verbandsangelegenheiten und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,

2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Vereinsarbeiten und die Überwachung der Vereinsanlagen,
 5. die Einziehung der Vereinsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Vereinskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand und seinem Vertreter unterzeichnet sind (WVVO §§ 47, 49, 50).

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Die Versammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden (WVVO §§ 65, 72, 73).

§ 20

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Die Darlehensaufnahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen (WVVO §§ 67, 68).

§ 21

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschieben erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein (WVVO §§ 70, 73, 74).

§ 22

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach.
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVVO §§ 76, 77).

§ 23

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.

- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, müssen im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
- (5) Die Beiträge werden mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und sind ungekürzt an die Verbandskasse zu zahlen.
Die Erhebung von Abschlagszahlungen ist zulässig (WVVO §§ 71, 78 ff).

§ 24

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Die Beitragslast verteilt sich entsprechend der angeschlossenen Einwohnergleichwerte nach dem Stand vom 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres.
Die Einwohnergleichwerte werden auf Beschluss des Vorstandes, spätestens jedoch alle drei Jahre, neu festgesetzt. Sie werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt, ggf. unter Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt – Außenstelle Kassel – ermittelt, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte werden Abwasseranfall und Verschmutzungsgrad berücksichtigt.
- (3) So weit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (4) Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- (5) Solange die Beitragsveranlagung gemäß Abs. 2 noch nicht möglich ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder vorläufig nach dem Verhältnis des § 12 Abs. 3. Ein Ausgleich ist so bald wie möglich vorzunehmen.

§ 25

Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 24 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 31) zu den Beiträgen (WVVO § 87).

§ 26

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird, herangezogen werden (WVVO § 92).

§ 27

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden (WVVO §§ 93, 101).

§ 28

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand kann die Kassenführung des Verbandes der Gemeindekasse einer Mitgliedsgemeinde übertragen oder einen Kassenverwalter bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung.
- (2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, so weit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat. Er kann sich auch der Dienstkräfte eines Mitgliedes in dessen Einvernehmen bedienen oder die Betreuung der Verbandsanlagen durch eine Vereinbarung einem Mitglied übertragen.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) Anwendung (WVVO §§ 107, 108, 109).

§ 29

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt des Landkreises Waldeck-Frankenberg veröffentlicht. Die Mitgliedsgemeinden können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.
- (2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können (WVVO §§ 9, 10, 149, 169).

§ 30

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung werden nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde erlassen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt (WVVO §§ 111, 112).

§ 31

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. S. 13 ff) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

§ 32

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach (WVVO §§ 111, 112).

§ 33

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den in § 122 WVVO aufgeführten Rechtsgeschäften.

Die Verbandsmitglieder haben vorstehender Satzung in der Gründungsversammlung vom 23. Januar 1979 zugestimmt. Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 03.09.1937 (RGBl. I S. 933) aufgrund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen.

Korbach, den 23. Januar 1979

Der Landrat
der Landkreises Waldeck-Frankenberg

(Siegel)

Im Auftrage

gez. (Unterschrift)